

Erscheint täglich  
früh 6<sup>½</sup> Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannstraße 8.  
Sprechstunden der Redaktion  
Montag bis Freitag 10—12 Uhr.  
Rathausplatz 5—6 Uhr.  
zu den Büros der Redaktion: Münzgasse 24  
zu den Büros der Redaktion: Münzgasse 24  
zu den Büros der Redaktion: Münzgasse 24

Geschäfte der für die nächstfolgende  
Wochentage bestimmten Abfertigungen  
an Samstag bis 8 Uhr Nachmittags,  
an Sonne und Feiertagen bis 10 Uhr.  
In den Filialen für Auf-Ausnahme:  
Cotta'sche Buchhandlung (Alte Markt),  
Universitätsstraße 1,  
Doms 10 Uhr,  
Rathausplatz 14, port. und Rathausplatz 7,  
nur bis 10 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 51.

Freitag den 20. Februar 1891.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Die beiden aus einer Sitzung von Heinrich Wiederlehrer, Prof. Dr. phil. genannt, vom Jahre 1811 herkommenden Silberstücke im Städtebau aus bisher verlorenen Silberbüchsen zu vergrößern und zwar zunächst an einer solchen, welche den Namen Hölzel über hält und von einem Eltern geprägt ist, in dessen Eigentum aber an einer der städtischen Leipziger Bürger- und Handwerksmeisterhöfe, bez. an ein Altmärker Schuhhaus.

Wie hochher diejenigen liegen, deren Städtebücher, welche sich in einer dieser Eigenbüchsen um das gebrochene Altmärker Silberstück bewahren wollen, auf ihre Weise leichtlich unter Belebung der erforderlichen Beugung bis zum 31. März d. J. bei uns eingetragen und benannt, daß später eingeschobene Schule unbedenklich belassen müssten.

Leipzig, den 16. Februar 1891.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wagner.

Altmärker Herrn Städtebüchern, welche sich in einer der gebrochenen Eigenbüchsen um das Silberstück bewahren wollen, auf ihre Weise leichtlich unter Belebung der erforderlichen Beugung bis zum 31. März d. J. leichtlich bei uns eingetragen.

Sämtliche eingehende Schule müssen für diesen unbedenklich bleiben.

Leipzig, am 16. Februar 1891.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wagner.

#### Gefunden

waren in verschiedenem Vertheilungszweck in der Zeit vom April 1890 bis Mitte Januar 1891.

mehrere Wertpapiere mit Gesamtsumme von 5.474 bis zu 6.412 L. zwei Goldmünzen von 20 und beginnend 50 L. ein Grammatarmarsh, ein goldener Überhöhung und eine Kärring.

Der Erhaltung der Eigentümer, welche sich an unterschiedliche Weise (Nummer 64) zu melden haben, wird dies durch den Rat gemacht.

Leipzig, den 17. Februar 1891.

Das Polizeidirektorium der Stadt Leipzig.

III. 889. Breitweder. DR.

Bekanntmachung.

Kommend, den 28. Februar 1891, von Donnerstag 10 Uhr an soll im Reichstagsbüro des Preußisch-Rhein. Reichstags, Thüringen, 2. Stock.

1. Partie Regenbogen und Schmetterl

Stattlich an den Büffelbüchern gegen sofortige Auszahlung verfügt werden.

Leipzig, am 16. Februar 1891.

R. Thiem, Postbeamter. R. Huber, II. G.

#### Steckbrief.

Gegen den unter schlechtem Arbeitnehmer Alexander Salter, geboren am 21. April 1864 in Leipzig, zugeb. in Plagwitz aufzählbar, wohnt früher Nr. 15 in der Untermauerungsbucht vor dem Fleischmarkt zu Leipzig.

Er wird erkannt, beschafft zu verschaffen, in den nächsten Geschäftsstätten abzulösen und wie folgt zu den Räumen Nr. 991 nachzu geben.

Reichstag, den 9. Februar 1891.

Der Erste Staatsanwalt.

Bezeichnung: Alter: 27 Jahre. Größe: 1.67 m. Statur: wenig unterkörpert. Haare: dunkelblond. Bart: breiter Schnurrbart. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: blau. Gesicht: rund. Ohren: klein. Nase: mittig. Mund: hellgrau. Zähne: diente nördliche Zähne, sonst runde Zähne.

Bekanntmachung.

Nach dem Testamente des verstorbenen Oberst Johann Friedrich von Strackhausen verschloß die pol. den 4. Januar 1798 in den Jahren für seine und seiner vor ihm verstorbenen Gemahlin Auguste Wilhelmine Charlotte geb. von Karlowitz Seidenweaver und deren Nachkommen eine unter ihrer Beaufsichtigung einzuhaltende Erbteilung durch folgenden Vertrag des Testaments:

"Gebürtig verlor ich mich noch auf dem Fall, daß mein adoptivter Herr Sohn und Universitätslehrer fünfzig, ohne Leibes-Ehren zu binnischen, verlobte, dessen Leben ein Capital von Schamhaftigkeit Thalern.

deren Hälfte gäbe ich zur Unterstützung seiner Schulden aus mein und meiner verstorbenen Gemahlin Familie bestimmen, bald nach meines Universitätslehrer Wohles, in die Charactéristisch Thalern alther abnahmen sollen, welche legieren ich die Vollziehung dieses Vermögensübertritts beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4 Pro Cent untergebracht werden und davon 2 Pro Cent, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, und mit in diese collatorat am nächsten verordnet sind zweideck Vermögensübertragung beiläufig beauftragt haben, ebenso auf eine Rechnung dieses Vermögensübertritts übertragen, was vorerst so alle geboten werden soll.

Es sollen nämlich in mir geborenen Fälle, wenn mein Herr Sohn ohne Verlobung verlobt, jährlich 10.000 Thaler gäbter und diese an 4